

Geschäftsverteilungsplan

für den richterlichen Dienst am Amtsgericht Nauen

Erster Teil

A) Allgemeine Hinweise

I.

Bei der Verteilung nach Buchstaben ist bestimmend der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Betroffenen, Antragsgegners, Beklagten, Schuldners, Erblassers; bei Mieterhöhungssachen der Name des Klägers, bei Annahmen als Kind der Name des Anzunehmenden, bei Ehelicherklärungen der Name des für ehelich zu Erklärenden, bei Namenserteilungen an Kinder von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, deren Name, bei Sorgerechts- und Umgangsrechtverfahren der Name des Kindes.

Richtet sich das Verfahren gegen mehrere, so entscheidet über die Zuständigkeit die alphabetische Reihenfolge. Diese Regelung gilt auch bei Widerspruch oder Einspruch nur eines von mehreren Beklagten, Schuldner oder Antragsgegnern. Versicherungen bleiben, wenn sie neben anderen verfahrensbeteiligt sind, unberücksichtigt.

Ist kein Antragsgegner angegeben, entscheidet die Bezeichnung des Antragstellers. Ä, ö, ü und ß werden wie ae, oe, ue und ss behandelt.

1. Natürliche Personen

Hat der Nachname mehrere Bestandteile, ist der erste großgeschriebene maßgebend, bei Familiensachen der gemeinsame Familienname, bei Einzelhandelsfirmen der Name des Inhabers. Ist bei mehreren Antragsgegnern pp. der Vorname maßgebend, so soll der in alphabetischer Reihenfolge erste Vorname entscheidend sein.

2. Übrige Fälle

Im Übrigen entscheidet der Anfang der Benennung (außer Artikel); enthält die Benennung Familiennamen, so ist der Erstgenannte maßgebend.

II.

Maßgebend ist der Tag, an dem die Sache eingeht, auch nach Mahnverfahren. Ist die Sache zu Unrecht in die Abteilung gelangt (z.B. durch Irrtum, falsche Schreibweise, unrichtige Namen), kann an die zuständige Abteilung nur bis zur 1. Verfügung des Richters/der Richterin abgegeben werden. Gesetzlich vorgesehene Verweisungen bleiben unberührt. Bearbeitungen wegen besonderer Eile begründen keine Zuständigkeit.

III.

1. Bei Sachzusammenhang ist die Zuständigkeit der Abteilung gegeben, die als erste mit der Sache befasst wurde (Eingangsstempel), solange das Verfahren noch nicht erledigt ist (Zählkarte, im Ermittlungsverfahren Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft).
2. Bei Familien-, Kindschafts- und Unterhaltssachen, die denselben Personenkreis betreffen, besteht Sachzusammenhang.

IV.

1. Eine Verhinderung eines Richters liegt vor, wenn er aus rechtlichen (z.B. nach § 22 ff. StPO, § 41 ZPO) oder aus tatsächlichen Gründen (z.B. Urlaub, Dienstbefreiung, Erkrankung, Unerreichbarkeit) an der Wahrnehmung der ihm obliegenden richterlichen Tätigkeit gehindert ist. Ein Richter ist auch dann verhindert, wenn er infolge seiner Tätigkeit (z.B. in der Sitzung) von einer keinen Aufschub duldenden richterlichen Tätigkeit abgehalten ist.
2. Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt der Richter, der geschäftsplanmäßig zum Vertreter des verhinderten Richters bestimmt ist, bei mehreren geschäftsplanmäßigen Vertretern in der Reihenfolge der Festlegung im Geschäftsverteilungsplan.
3.
 - a) Ist auch der Vertreter und ein etwaiger weiterer Vertreter verhindert, dann vertreten sich *in der Strafabteilung* Dir'inAG Cerreto, R'in Metzke, RAG Paßmann und R'in Pfütznier untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle des letztverhinderten Richters derjenige tritt, der nach seinem Familiennamen im Alphabet nachfolgt.
 - b) Ist auch der Vertreter und ein etwaiger weiterer Vertreter verhindert, dann vertreten sich *innerhalb der Familienabteilung* RinAG Biehl, RinAG Passerini und Ri Schliepe untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle des letztverhinderten Richters derjenige tritt, der nach seinem Familiennamen im Alphabet nachfolgt.
 - c) Ist auch der Vertreter und ein etwaiger weiterer Vertreter verhindert, dann vertreten sich *innerhalb der Zivilabteilung* RinAG Elvert, RAG Kaab und Rin Metzke untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle des letztverhinderten Richters derjenige tritt, der nach seinem Familiennamen im Alphabet nachfolgt.
4. Lässt sich auf diese Weise ein Vertreter nicht finden, dann vertreten sich die Richter untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle des letztverhinderten Richters derjenige tritt, der nach seinem Familiennamen im Alphabet nachfolgt.

V. Vorrang der Spezialzuständigkeit

Bei einer Klagehäufung geht die spezielle Zuständigkeit einer allgemeinen vor.

B) Strafsachen

I.

Die vom Revisionsgericht an eine andere Abteilung verwiesenen Sachen (§ 354 II StPO) gehen in die Abteilung des Erstvertreters, der in Schöffensachen auch als Schöffengericht tätig wird.

Bei Verhinderung des Erstvertreters ist der zweite Amtsrichter berufen.

II.

In den Fällen des § 460 StPO ist der Straf- bzw. Schöffengericht zuständig, der die höchste Strafe ausgesprochen hat, bei derselben Strafhöhe die letzte Strafe.

Zweiter Teil

Verteilung der Geschäfte

I. Zivilgerichtsbarkeit

1. Vollstreckungssachen

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Cerreto
Vertreterin: Richterin Metze

2. Zentrales Vollstreckungsgericht

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Cerreto
Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Weller

3. Zivilsachen, Mieterhöhungssachen

a) C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters
nach den Buchstaben

J, O, P, Sch, T und Z

b) Mieterhöhungssachen gemäß §§ 558, 559 BGB einschließlich negativer
Feststellungsklagen nach den Buchstaben

L – Z

Richter: Richter am Amtsgericht Kaab
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Elvert

c) Verfahren nach dem WEG

Richter: Richter Schliepe
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Elvert

e) C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters
nach den Buchstaben

A, C bis F, H, K, L, M, Q, S (ohne Sch), St, U, X und Y

f) und alle Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen ohne
Ansprüche aus Verkehrsunfällen

Richterin: Richterin am Amtsgericht Elvert
Vertreter: Richter am Amtsgericht Kaab

g) C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters
nach den Buchstaben

B, G, I, N, R, V und W

h) und Mieterhöhungssachen gemäß §§ 558, 559 BGB einschließlich
negativer Feststellungsklagen nach den Buchstaben

A – K

Richterin: Richterin Metze
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Elvert

II. Familiengerichtsbarkeit

1. alle Adoptionssachen sowie
Buchstaben

A - E, I, J, L und Z

Richterin: Richterin am Amtsgericht Passerini
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Biehl

2. Buchstaben

F, G, H, K, M, N, P, Q und R

Richter: Richter Schliepe
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Passerini

3. Buchstaben

**O und S – Y
sowie alle Verfahren in Familiensachen, die zwischen
dem 1.10. und dem 31.12.2018 eingegangen sind**

Richterin: Richterin am Amtsgericht Biehl
Vertreter: Richter Schliepe

III. Strafgerichtsbarkeit

1. a) Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses, Auswahl und Auslosung der Schöffen (§§ 38 ff und § 77 GVG, § 35 JGG)

Richterin: Richterin Pfützner
1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Paßmann
2. Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Cerreto

b) Vorsitz bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und –hilfsschöffen in dem Schöffenwahlausschuss (§ 35 Abs. 4 JGG)

Richter: Richter am Amtsgericht Paßmann
1. Vertreterin: Richterin Pfützner
2. Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Cerreto

2. a) Ermittlungsverfahren, Entscheidungen und Tätigkeit in Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei Vorführungen

b) Freiheitsentziehungssachen nach Bundesgesetzen

c) Richterliche Entscheidungen nach den Polizeigesetzen und dem Ordnungsbehördengesetz

Eingänge einschließlich der Bearbeitung von Folgeanträgen

montags

Richter: Richter am Amtsgericht Paßmann
Vertreterin: Richterin Pfützner

dienstags

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Cerreto
Vertreter: Richter am Amtsgericht Paßmann

mittwochs

Richter: Richter am Amtsgericht Paßmann
Vertreterin: Richterin Pfützner

donnerstags

Richterin: Richterin Pfützner
Vertreter: Richter am Amtsgericht Paßmann

freitags

Richterin: Richterin Pfützner
Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Cerreto

3. **OWi-Sachen** einschließlich Erzwingungshaftanträge gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche

a) jeweils Buchstaben

A - K

Richterin: Richterin Pfützner
1. Vertreterin: Richterin Metze
2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Elvert

b) jeweils Buchstaben

L - Z

Richterin: Richterin Metze
1. Vertreter: Richterin Pfützner
2. Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Cerreto

A. Erwachsene

1. Strafprozesssachen in der Zuständigkeit des Schöffengerichts, mit Ausnahme des laufenden Verfahrens 35 Ls 1/20, das bis zum Abschluss der aktuell laufenden Hauptverhandlung und der Absetzung der schriftlichen Entscheidungen in der Zuständigkeit der Richterin am Amtsgericht Baumgart verbleibt:

Richterin: Richterin Pfützner
Vertreter: Richter am Amtsgericht Paßmann

Zweiter Amtsrichter für das erweiterte Schöffengericht:

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Cerreto
Vertreter: Richterin Metze

2. a) Einzelrichterstrafsachen (auch Privatklagesachen)
b) Strafbefehle
c) Vernehmungen im Wege der Rechtshilfe in Strafsachen
aa) jeweils Buchstabe

A – J, L – Z

Richter: Richter am Amtsgericht Paßmann
Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Cerreto

- bb) Buchstabe

K

Richterin: Richterin Pfützner
Vertreter: Richter am Amtsgericht Paßmann

3. Abweichend von der vorstehend zu 2. getroffenen Festlegung gilt für Anträge auf Durchführung beschleunigter Verfahren, bei denen der Beschuldigte vorläufig festgenommen worden ist, folgende Zuständigkeit:

montags

Richter: Richter am Amtsgericht Paßmann
Vertreterin: Richterin Pfützner

dienstags

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Cerreto
Vertreter: Richter am Amtsgericht Paßmann

mittwochs

Richter: Richter am Amtsgericht Paßmann
Vertreterin: Richterin Pfützner

donnerstags

Richterin: Richterin Pfützner
Vertreter: Richter am Amtsgericht Paßmann

freitags

Richterin: Richterin Pfützner
Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Cerreto

B. Jugendliche

1. Jugendschöffensachen

Richter: Richter am Amtsgericht Paßmann
Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Cerreto

2. Jugendeinzelrichter

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Cerreto
Vertreter: Richter am Amtsgericht Paßmann

C. Entscheidungen nach §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 30 StPO (Ablehnungen)

Richter: Richter am Amtsgericht Kaab
1. Vertreter: Richter Schliepe
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Passerini

IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. **Pflegschaftssachen, Betreuungs- und Unterbringungssachen**

a) Betreuungs- und Unterbringungssachen, soweit nicht die Zuständigkeit des Familiengerichts begründet ist

aa) **Buchstabe A – D und F – L**

Richter: Richter am Amtsgericht Kaab
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Passerini

bb) **Buchstabe E, M - S**

Richterin: Richterin am Amtsgericht Passerini
Vertreter: Richter am Amtsgericht Kaab

cc) **Buchstabe T - Z**

Richterin: Richterin Pfützner
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Passerini

- dd) Für die Bearbeitung von Anträgen und Vorgängen, die keinen Aufschub dulden, sind zuständig:

montags, dienstags und donnerstags

Richter: Richter am Amtsgericht Kaab
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Passerini

mittwochs

Richterin: Richterin Pfützner
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Passerini

freitags

Richterin: Richterin Pfützner
1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Elvert
2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Passerini

- b) Pflugschaftssachen, soweit nicht die Zuständigkeit des Familiengerichts begründet ist

Richter: Richter am Amtsgericht Kaab
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Passerini

2. **Grundbuchsachen, Güterrechtsregister, Nachlasssachen und sonstige Angelegenheiten**

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Cerreto
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Elvert

V. Entscheidungen nach § 45 ZPO (Ablehnungen)

Ablehnungsanträge gegen Familienrichter

Richterin: Richterin am Amtsgericht Elvert
Vertreter: Richter am Amtsgericht Kaab

Übrige Ablehnungsanträge

Richter: Richter am Amtsgericht Paßmann
Vertreterin: Richterin Pfützner

VI. Besondere Rechtsgebiete

a) Die durch das Schiedsstellengesetz dem Amtsgericht zugewiesenen Entscheidungen

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Cerreto
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Elvert

b) Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz

Richterin: Richterin am Amtsgericht Elvert
Vertreter: Richter am Amtsgericht Kaab

c) Alle nicht besonders zugewiesenen Aufgaben.

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Cerreto
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Elvert

VII. Güterichter

Die Aufgaben der Güterichterin übernimmt, soweit sie nicht originär zuständig ist,

Richterin am Amtsgericht Passerini;
Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Cerreto.

In den Fällen, in denen Richterin am Amtsgericht Passerini originär zuständig ist, übernimmt die Aufgabe der Güterichterin Richterin am Amtsgericht Hückel;
Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Cerreto.

VIII. Bereitschaftsdienst

Die Eildienstregelungen ergeben sich aus dem gesonderten Präsidiumsbeschluss für den Bereitschaftsdienst. Sofern der/die aus dem hiesigen Gericht originär und auch vertretungsweise berufene Richter/in zugleich verhindert sein, ist der/die dem Amtsgericht Nauen angehörige und im Eildienstplan nächst berufene Richter/in als nächste/r Vertreter/in zuständig.